

Vorstands- und Geschäftsordnung

Beiträge

(1) Aktive Mitglieder

- Aufnahmepauschale: 30 €
- Monatlicher Beitrag: 5,00 €

Personen mit körperlichen. oder geist. Beeinträchtigungen

- Aufnahmepauschale: 15 €
- Monatlicher Beitrag: 2,50 €

Passive Mitglieder:

- Aufnahmepauschale: 0,00 €
- Monatlicher Beitrag: 2,50 €

Vorstände / Kassenwart / Ehrenmitglieder:

- Monatlicher Beitrag: 2,50 €

Schüler / Studenten / Auszubildende:

- Aufnahmepauschale: 15 €
- Monatlicher Beitrag: 2,50 €

- (2) Die Beiträge sind jährlich, immer zu Beginn des Kalenderjahres zu entrichten
- (3) Mitglieder die im Laufe des Kalenderjahres eintreten, haben den gesamten Jahresbeitrag zu zahlen, Arbeitsstunden werden anteilig gerechnet, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Hauptarbeitsmonate zwischen März und September liegen
- (4) Über spezielle Familientarife kann gegebenenfalls individuell entschieden werden
- (5) Der Preis für eine freigekaufte Stunde beträgt 2,00 €
- (6) Pflichtstunden: 50 Arbeitsstunden im Kalenderjahr
Die Pflichtstunden werden für 1 Kalenderjahr – 2017 – probenhalber gestrichen
(Entscheid – Mitgliederversammlung 18.11.2016)
- (7) Von den Pflichtstunden sind folgende Mitglieder befreit:
Jugendliche unter 18 Jahren;
Personen mit körperlicher oder geistiger Behinderung;
Passive Mitglieder
- (8) Passive Mitglieder dürfen die Strecken nicht nutzen.

Regelung zum Umgang mit dem Vereinsvermögen

- (1) Der Vorstand benötigt die Einwilligung der Mitgliederversammlung bei:
der Eingehung von Verpflichtungen bei einem Betrag von im Einzelfall höher
300 Euro
Verpflichtungen kleiner 300 Euro kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit eigenständig
entscheiden

- (2) Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand bei eigenständigen Entscheidungen kleiner 300 Euro, so dass die nächste Verpflichtung kleiner 300 Euro eingegangen werden kann
- (3) Von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist:
der Haushaltsplan
- (4) Der Vorstand bildet Rücklagen mindestens in Höhe der jährlichen Fixkosten.

Rechtsordnung

- (1) Verstöße gegen die Bestimmungen der Vereinssatzung, gegen die Vorschriften oder Anordnungen des Vorstandes oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Eine Ordnungsmaßnahme darf in der Regel nur verhängt werden, wenn der Verstoß schuldhaft (mindestens leicht fahrlässig) begangen worden ist.
- (2) Als Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden: Verwarnungen (mündlich, schriftlich) Geldbußen, zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Veranstaltungen bzw. aus dem Verein, zeitliche oder dauernde Verweisung von Veranstaltungen bzw. aus den Vereinsanlagen.

Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Vereinssatzung. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Die Vereinigung zweier Vorstandsämter in einer Person ist zulässig. Ausnahme:
 1. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Kassenwart sind nicht in einer Person vereinbar.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Mitgliederversammlung geheim zu wählen, sofern mehr als ein Kandidat zur Wahl ansteht oder geheime Wahl beantragt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

- (4) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erzielt. Erst bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt, längstens jedoch drei Monate nach Ablauf der Wahlperiode.
- (7) Der Vorstand tritt mindestens 3mal im Jahr zusammen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (9) Jedes Vorstandsmitglied hat im Vorstand eine Stimme.
- (10) Ein Vorstandsmitglied kann nur von der Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden. Es kann jedoch vom Vorstand mit sofortiger Wirkung beurlaubt werden. In diesem Fall, ebenso wie beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger einsetzen. Diese Maßnahme ist den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.
- (11) Der Vorstand braucht die Einwilligung der Mitgliederversammlung bei:
der Geltendmachung von außergerichtlichen und gerichtlichen Rechten sowie die Beendigung entsprechender Verfahren durch Vergleich
- (12) Ist eine rechtzeitige Einwilligung der Mitgliederversammlung nicht zu erwarten, hat der Vorstand unverzüglich die Genehmigung der Mitgliederversammlung nachträglich einzuholen.

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt die Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des Kassenprüfers entgegen und entlastet den Vorstand.
- (3) Bei der Entlastung des Vorstandes sind dessen Mitglieder nicht stimmberechtigt.
- (4) Sie wählt den Vorstand und den Kassenprüfer auf zwei Jahre.

- (5) Sie legt den Mitgliedsbeitrag und dessen Fälligkeit fest.
- (6) Sie beschließt über Anträge und Satzungsänderungen
- (7) Über einen Gegenstand, der bei der Einberufung der Mitgliederversammlung nicht genannt wird und auch nicht bis zu einem in der Einladung zu nennenden Termin dem Vorstand des Vereins vorlag, kann (mit Ausnahme einer Satzungsänderung) gültig beschlossen werden, wenn die Dringlichkeit des Gegenstandes von zwei Dritteln der erschienenen Mitgliedern anerkannt wird.
- (8) Bei der Beschlussfassung werden die abgegebenen Ja und Neinstimmen berücksichtigt, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.

Sonstiges

- (1) Vereinsmitglieder mit Vereinsfunktion sind verpflichtet mit Beendigung Ihrer Verantwortung zur Verfügung gestellte Unterlagen und Daten unmittelbar an den Vorstand zurückzugeben.
- (2) Die Nichtherausgabe von Unterlagen kann mit Ordnungsmaßnahmen geahndet werden.
- (3) Der Vorstand behält sich den Rechtsweg vor.
- (4) Gewählte Mitglieder mit Vereinsfunktion, die dieser Funktion auch nach Aufforderung nicht nachkommen, werden in der nächsten Mitgliederversammlung abgewählt. Das Amt wird zur Wahl zur Verfügung gestellt.

Beisitzer:

- (1) Die Beisitzer sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands. Sie unterstützen den Vorstand bei seinen vielfältigen Aufgaben.
- (2) Beisitzer können je nach Bedarf mit wechselnden Aufgaben betraut werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt Beisitzer mit einfacher Mehrheit.
- (4) Beisitzer können beliebig oft wiedergewählt werden.